

Keller Verpackungen AG, Trottenstrasse 30, CH-8187 Weiach.

E. Weber & Cie AG Zürich
Industriestrasse 28
CH-8157 Dielsdorf

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Bi

Datum
11.12.2020

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bestätigt, dass die gelieferten Produkte

Sandwichbeutel (14.1231.001)
Pergamyn 40g/m2, unbedruckt
9x4x26 cm
Ihre Art.Nr. 50.05768.0

lt. den Bestätigungen des Vorlieferanten und/oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen folgenden Anforderungen entsprechen:

Diese Bescheinigung bezieht sich auf Lebensmittelbedarfsgegenstände und Packmittel aus Papier mit und ohne einer bedruckten Packungsaußenseite ohne Bedruckung der Packmittellinnenseite, bei denen keine absolute oder funktionelle Barriere zwischen dem Packmittel und dem Füllgut vorhanden ist, d.h. es besteht ein direkter Kontakt zwischen dem Lebensmittelbedarfsgegenstand und dem Füllgut.

Die zentralen Vorschriften zu Lebensmittelbedarfsgegenständen mit unmittelbarer Rechtswirkung in der Europäischen Union sind:

- Europäische Rahmenverordnung (EG) 1935/2004 über "Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"
- Europäische Verordnung (EG) 2023/2006 über "Gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"
- Richtlinie 94/62/EG bezüglich Schwermetalle

Wir bestätigen, dass wir für die Produktion von Packmitteln für Lebensmittel ein geeignetes und angemessenes Qualitätssicherungs- und -kontrollsystem nach den Prinzipien der Guten Herstellungspraxis in Übereinstimmung mit den Art. 5 und 6 der Verordnung 2023/2006/EC implementiert haben und die damit einhergehenden Dokumentationen kontinuierlich vornehmen.

Datum: 11.12.2020

Zu den einzelnen verwendeten Packstoffen und Materialien für die Herstellung der Lebensmittelbedarfsgegenstände gilt:

1. Papier

Für die gelieferten Packmittel werden ausschließlich Packstoffe aus Papier verwendet, für die uns vom Lieferanten eine Bescheinigung nach **Empfehlung XXXVI. des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR)** über Papier, Karton und Pappe für den Lebensmittelkontakt vorliegt. Die BfR-Empfehlung XXXVI. beinhaltet eine Positivliste an verwendbaren Chemikalien und deren Maximalkonzentrationen. Nach herrschender Meinung ist dadurch gewährleistet, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit gem. **§ 30 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)** erfüllt wird. Gleichzeitig ist dies Grundvoraussetzung, um die in **§ 31 LFGB** geforderte sensorische Unbedenklichkeit der Packstoffe Papier erfüllen zu können.

Unsere Ware wird sachgemäß verpackt. Trotzdem können bei Lagerung unter extremen Bedingungen Beeinträchtigungen des Materials sowie in der Verarbeitung auftreten. Wir empfehlen daher, eine Lagerung in geschlossenen und sauberen Räumen und eine Einhaltung der Lagertemperatur von 18° bis 22° C und eine relative Luftfeuchtigkeit von 50% bis 60%. Die Produkte sind geeignet für trockene, fettende und feuchte Lebensmittel.

Eine sachgemäße Weiterverwendung vorausgesetzt, erfüllen unsere Produkte alle für die oben angegebene Verwendung gültigen Anforderungen. Die spezielle Eignung des Packmittels für das vorgesehene Füllgut kann jedoch nur vom sachkundigen Füllguterzeuger/Verpacker beurteilt werden.

Eine kurzfristige Verwendung innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung wird empfohlen.

Diese Erklärung ist 2 Jahre gültig

Keller Verpackungen AG

Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.